

Benutzungsordnung

der Gemeinde Burg (Dithm.) für die Benutzung des „Grünen Klassenzimmers“ im Waldmuseum

Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Burg (Dithm.) vom 30.09.2010 wird die nachstehende Benutzungsordnung für die Benutzung des „Grünen Klassenzimmers“ im Waldmuseum erlassen:

Vorbemerkung

Zur besseren Handhabung dieser Benutzungsordnung wurde entgegen der zurzeit üblichen Praxis bei geschlechtsbezogenen Bezeichnungen ausschließlich die maskuline Form verwendet. Dies soll auf keinen Fall die Gleichberechtigung von Mann und Frau infrage stellen. Die Gemeinde Burg (Dithm.) wird hier stets als Gemeinde erfasst. Die Bezeichnung "Antragsteller" umfasst zugleich den "Veranstalter" in Personalunion.

§ 1

Zweckbestimmung

1) Das „Grüne Klassenzimmer“ im Waldmuseum der Gemeinde steht als öffentliche Einrichtung für Veranstaltungen mit kulturellem, heimat- und naturkundlichem Zweck, für Ausbildungsveranstaltungen für Natur und Umwelt sowie den gemeindlichen Gremien der Gemeinde Burg zur Verfügung. Das Nutzungsrecht wird den gemeindlichen Gremien vorrangig gewährt.

Für private Veranstaltungen und für Veranstaltungen politischen Inhalts steht der Veranstaltungsraum nicht zur Verfügung.

2) Bereitgestellt werden der Veranstaltungsraum „Grünes Klassenzimmer“ sowie die Küche und die Toiletten.

§ 2

Benutzungsgenehmigung

1) Die Nutzung der Räume des „Grünen Klassenzimmers“ ist bei der Gemeinde Burg über das Waldmuseum zu beantragen. Über die Vergabe entscheidet der Bürgermeister oder dessen Beauftragte.

2) Die Zulassung wird grundsätzlich schriftlich erteilt.

3) Der Antragsteller hat im Antrag die verantwortliche Person zu benennen, welche gegebenenfalls in Haftung genommen werden kann. Diese Person muss unbeschränkt geschäftsfähig sein.

§ 3

Benutzungsentgelt

1) Für die Benutzung des „Grünen Klassenzimmers“ im Waldmuseum wird ein Entgelt nach Maßgabe des Entgelttarifes erhoben.

2) Es ist Ziel, das Benutzungsentgelt so zu bemessen und zu entwickeln, dass die Kosten

für den laufenden Betrieb,
die baulichen Unterhaltungen
sowie die Kosten für die teilweise oder vollständige Erneuerung von Räumlichkeiten/Ausstattungsstücken
gedeckt werden.

§ 4 Benutzungszeiten

Die Benutzungszeit ist im Antrag zu benennen. Hierüber wird im Einzelfalle entschieden.

§ 5 Ausschluss der Benutzung

- 1) Die Benutzung kann versagt oder widerrufen werden, wenn
 - a) das vereinbarte Benutzungsentgelt nicht fristgemäß entrichtet wird;
 - b) notwendige Anmeldungen oder Genehmigungen nicht nachgewiesen werden;
 - c) eine von der Gemeinde geforderte ausreichende Haftpflichtversicherung nicht termingemäß nachgewiesen oder eine geforderte ausreichende Sicherheitsleistung nicht erbracht wird;
 - d) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist;
 - e) die Räume infolge höherer Gewalt oder durch Renovierungsarbeiten nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- 2) Macht die Gemeinde von ihrem Versagungsrecht Gebrauch, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.
- 3) Bei einem Ausschluss der Benutzung kann der Antragsteller unter Darlegung einer gegenteiligen Begründung beim Bürgermeister erneut eine Zulassung beantragen. Der Bürgermeister entscheidet hier selbst, er kann jedoch im Einzelfall die Entscheidung an den zuständigen Fachausschuss weiterreichen.

§ 6 Nutzungspflichten

- 1) Veranstaltungen dürfen nur in ständiger Anwesenheit des Antragstellers oder der vom Antragsteller benannten verantwortlichen Person stattfinden. Diese ist für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.
- 2) Etwaige für Veranstaltungen notwendige Genehmigungen, Erlaubnisse oder Anmeldungen sind von dem Antragsteller einzuholen bzw. vorzunehmen.
- 3) Die Räumlichkeiten sind vom Antragsteller besenrein zu übergeben. Bei besonders groben Verschmutzungen, die nicht vom Antragsteller beseitigt werden, muss dieser nachträglich für die entstandenen Reinigungskosten aufkommen.
- (4) Zur Verfügung gestellte Schlüssel sind der Gemeinde unverzüglich nach der Veranstaltung wieder auszuhändigen. Bei einem Verlust der Schlüssel hat der Antragsteller die hieraus entstehenden Kosten für die Erneuerung der Schließanlage zu erstatten.

§ 7 Haftung

- 1) Die Gemeinde Burg haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Raumes „Grüne Klassenzimmer“ im Waldmuseum entstehen. Die Gemeinde ist von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, ohne Rücksicht darauf, ob die Entstehung der Ansprüche auf einem bestimmten Verschulden beruht.
- 2) Schäden am Gebäude, der Einrichtung und den Außenanlagen, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, kann die Gemeinde nach angemessener Fristsetzung auf Kosten des Antragstellers beseitigen, und zwar ohne Rücksicht auf Verschulden und darauf, wer diese Schäden verursacht hat.
- 3) Auf Verlangen ist durch den Antragsteller eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und der Gemeinde nachzuweisen. Die Gemeinde kann verlangen, dass bei der Schlüsselausgabestelle eine Sicherheitsleistung hinterlegt wird.
- 4) Die Gemeinde haftet nicht für unvorhergesehene Betriebsstörungen und sonstige die Veranstaltung behindernde Ereignisse, es sei denn, die Gemeinde hat diese zu vertreten.
- 5) Die Gemeinde übernimmt für die vom Antragsteller eingebrachten Gegenstände keine Verantwortung; diese lagern ausschließlich auf seine Gefahr hin in den zugewiesenen Räumen.

§ 8 Zustand der Räume

- 1) Die überlassenen Räume und Gegenstände dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Sie werden in dem bestehenden, dem Antragsteller bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel unverzüglich, spätestens vor Veranstaltungsbeginn, der Gemeinde gemeldet werden. Die zu den Räumen gehörenden Einrichtungsgegenstände gelten als überlassen.
- 2) Beschädigungen an den Räumen und den mitüberlassenen Gegenständen sind unverzüglich zu melden.
- 3) Notausgänge dürfen nicht verstellt werden. Der Antragsteller hat die Funktion zu überprüfen und während der Veranstaltung sicherzustellen.

§ 9 Hausrecht

- 1) Der Bürgermeister oder von ihm Beauftragte üben das Hausrecht aus und treffen alle notwendigen Entscheidungen, um die Zweckbestimmung des „Grünen Klassenzimmers“ im Waldmuseum sicherzustellen.

Etwaigen Anordnungen ist zu folgen. Bei Verstößen, Zuwiderhandlungen oder bei ungehörigem Verhalten kann die Benutzungsgenehmigung mit sofortiger Wirkung widerrufen werden. Schadensersatzansprüche seitens des Antragstellers können dann nicht geltend gemacht werden.

§ 10
Nachhaltigkeit

- 1) Der Bürgermeister berichtet mindestens einmal jährlich dem zuständigen Fachausschuss über den Zustand bzw. die Entwicklung der Einrichtung und über die jeweiligen Erfahrungen mit dem Entgelttarif. Es soll sichergestellt werden, dass die Attraktivität der Einrichtungen erhalten und die Angemessenheit des Entgelttarifes gewährleistet ist.
- 2) Außerordentliche Ereignisse sind dem Bürgermeister unmittelbar vorzutragen.

§ 11
Ausnahmen

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung zuzulassen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Oktober 2010 in Kraft.

Burg (Dithm.), 01. Oktober 2010

Elke Goehlke-Kollhorst
Bürgermeisterin